

Güteklassen B und C in der Anlage 1 Festpreise verzeichnet sind.

(2) Die in der Anlage 2 verzeichneten Festpreise für Obst und Beerenfrüchte gelten für Erzeugnisse mit den für sie bestimmten Merkmalen.

(3) Die Umstufung eines in das Preisgebiet A eingewiesenen Erzeugnisses in das Preisgebiet B oder eines Erzeugnisses in eine ihm nicht zukommende Güteklasse, Preis- oder Größengruppe mit höheren Preisen ist den Erzeugern, dem VEAB, dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Erzeugerfestpreise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit sowie für ordnungsmäßig sortierte, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackte Erzeugnisse „frei“ Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation verladen.

(2) Holt der VEAB oder ein von ihm beauftragter Abnehmer die Erzeugnisse vom Erzeugerbetrieb ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden, welche von den Landesfinanzdirektionen, Abteilung Preisbildung, für die einzelnen Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festzusetzen sind. Der festzusetzende Abgeltungsbetrag darf die Höhe von —,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(3) Die VEAB haben innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme mit den Erzeugern abzurechnen und Zahlung an diese zu leisten.

§ 6

(1) Die mit der Erfassung, dem freien Kauf, dem Handel und der Verteilung befaßten Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse auf dem frachtlieh günstigsten Transportwege und jeweils mit dem billigsten der für ihren Transport geeigneten Transportmittel den Verbrauchern oder den Verarbeitungsbetrieben (Konserven-, Marmeladenfabriken, Einlegereien u. a.) zugeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe dürfen nur ordnungsmäßig sortierte, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackte Erzeugnisse abgeben. Insbesondere ist die Lieferung von „gespiegelter Ware“ verboten, die dann gegeben ist, wenn nur die oberen Lagen ordnungsmäßig sortiert sind oder der Kennzeichnung entsprechende Erzeugnisse aufweisen, während die unteren Lagen unsortierte oder in der Qualität abfallende Erzeugnisse enthalten.

§ 7

(1) Die Abgabepreise des Handels (Versandhandel, Großhandel, Einzelhandel) sind aus dem Erzeuger-

preis (§ 2), dem Handelsaufschlag einschl. Erfassungsaufschlag (§§ 8, 9), dem Abgeltungssatz für Schwund und Verderb (§ 10) sowie den Kosten der Warenbewegung (§ 11) zu bilden.

(2) Der Handel ist verpflichtet, für jede Menge, die er als geschlossene Warensendung bezogen hat und die Erzeugnisse der gleichen Art oder Sorte mit gleicher Sortierung und gleichem Einkaufspreis enthält, den Abgabepreis zu bilden.

(3) Der Handel ist berechtigt, für aus verschiedenen Warensendungen stammende, aber Erzeugnisse der gleichen Art oder Sorte mit gleicher Sortierung enthaltende Lagerware einen Mischpreis zu bilden, wenn sich zur Zeit der Auslagerung und des Verkaufs für die einzelnen Mengen unterschiedliche Abgabepreise ergeben würden. Der Mischpreis muß das gewogene Mittel der unterschiedlichen Einkaufspreise und des Anteils der einzelnen Menge an der Gesamtmenge sein.

(4) Die Abgabepreise sind bei Gewichtsware:

vom Versand- und Großhandel
je 100 kg netto,

vom Einzelhandel
je 1 kg netto,

bei Bund- oder Stückware:

vom Versand- und Großhandel
je 100 Bund oder 100 Stück,

vom Einzelhandel
je 1 Bund in der vorgeschriebenen Größe oder

zu bilden. je 1 Stück

(5) Die Abgabepreise des Handels gelten für Erzeugnisse, die im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer einwandfrei sind und den Vorschriften dieser Preisverordnung entsprechen.

(6) Die Abgabepreise an den Großhandel verstehen sich ab Lager oder Station, Ware verladen, und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware. Die Abgabepreise an den Einzelhandel verstehen sich frei Haus des Empfängers und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware.

§ 8

(1) Für den Handel mit frischem Gemüse und Obst, die in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Handelsaufschläge, die Höchstaufschläge im Sinne des geltenden Preisrechts sind. Die Handelsaufschläge dürfen auf der Handelsstufe, für die sie bestimmt sind, bei der Durchführung eines Geschäftes nur einmal berechnet und müssen zwischen zwei auf dieser Handelsstufe zulässigerweise tätigen Be-